

Inhaltsverzeichnis

01.06.2017 Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten

Sitzungsdokumente

Einladung Ausschüsse
Niederschrift ö. BüA 14.02.2017

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

Top Ö 5	Anregung nach § 24 GO vom 07.03.2017 betr. Beschwerde gegen die beabsichtigte Erhöhung der Grundsteuer B Vorlage Vorlage: 234/2017-2	Vorlage: 234/2017-2
	Anregung Vorlage: 234/2017-2	Vorlage: 234/2017-2
	Widerspruchsbescheid anonymisiert	
Top Ö 6	Anregung nach § 24 GO vom 11.03.2017 betr. Beschwerde gegen die beabsichtigte Erhöhung der Grundsteuer B Vorlage Vorlage: 235/2017-2	Vorlage: 235/2017-2
	Anregung Vorlage: 235/2017-2	Vorlage: 235/2017-2
	Widerspruchsbescheid anonymisiert	

Einladung



Sitzung Nr.	36/2017
BüA Nr.	2/2017

An die Mitglieder
des **Ausschusses für Bürgerangelegenheiten**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 15.05.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Ausschusses für Bürgerangelegenheiten** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Donnerstag, 01.06.2017, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 9/2017 vom 14.02.2017	
5	Anregung nach § 24 GO vom 07.03.2017 betr. Beschwerde gegen die beabsichtigte Erhöhung der Grundsteuer B	234/2017-2
6	Anregung nach § 24 GO vom 11.03.2017 betr. Beschwerde gegen die beabsichtigte Erhöhung der Grundsteuer B	235/2017-2
7	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	336/2017-1
8	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet: Christian Koch
(Vorsitzende/r)

beglaubigt:


(Verwaltungsfachwirt)

Niederschrift



Sitzung des **Ausschusses für Bürgerangelegenheiten** der Stadt Bornheim am Dienstag, **14.02.2017**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	9/2017
BürgA Nr.	1/2017

Anwesende

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang Bürgermeister

Vorsitzender

Koch, Christian FDP-Fraktion

Mitglieder

Aharchi, Loubna	SPD-Fraktion
Gesell, Andrea	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Geuer, Theo	CDU-Fraktion
Gilles, Hans Günter	UWG/Forum-Fraktion
Großmann, Stefan	CDU-Fraktion
Heßling, Günter	CDU-Fraktion
Jaritz, Karin	SPD-Fraktion
Kleinekathöfer, Ute	SPD-Fraktion
Lamprichs, Holger	CDU-Fraktion
Schnitker, Kai	Fraktion-DIE LINKE
Velten, Konrad	CDU-Fraktion
Weiler, Marcel	Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Verwaltungsvertreter

Pieck, Johannes

Schriftführerin

Altaner, Petra

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 53/2016 vom 14.09.2016	
5	Anregung nach §24 GO vom 04.01.2017 betr. Sofortmaßnahme und Durchfahrtsverbot für LKW im Ortsteil Brenig	087/2017-9
6	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	113/2017-1
7	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)
--

AV Christian Koch eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten beschlussfähig ist.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1 – 7.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
----------	---	--

Es wurde kein Ausschussmitglied verpflichtet.

3	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.

4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 53/2016 vom 14.09.2016	
----------	--	--

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 53/2016 vom 14.09.2016 keine Einwände.

5	Anregung nach §24 GO vom 04.01.2017 betr. Sofortmaßnahme und Durchfahrtsverbot für LKW im Ortsteil Brenig	087/2017-9
----------	--	-------------------

Der Petent erläutert seine Anregung.

Der Bürgermeister sagt zu, den Stadtbetrieb zu bitten, die Maßnahmen schnellstmöglich umzusetzen.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Ausschuss für Stadtentwicklung folgenden Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

- Einstimmig -

6	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	113/2017-1
----------	---	-------------------

Keine.

7	Anfragen mündlich	
----------	--------------------------	--

Keine.

Ende der Sitzung: 18:45 Uhr

gez. Christian Koch
Vorsitz

gez. Petra Altaner
Schriftführung

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	01.06.2017
-------------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	234/2017-2
-------------	------------

Stand	15.05.2017
-------	------------

Betreff Anregung nach § 24 GO vom 07.03.2017 betr. Beschwerde gegen die beabsichtigte Erhöhung der Grundsteuer B

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und betrachtet die Angelegenheit als erledigt.

Sachverhalt

Zur beigefügten Beschwerde vom 07.03.2017 weist die Verwaltung auf den beiliegenden anonymisierten Widerspruchsbescheid hin und nimmt wie folgt Stellung:

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung NRW, des Grundsteuergesetzes sowie des Gewerbesteuergesetzes hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 16.02.2017 die 7. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) beschlossen. Der Hebesatz für die Grundsteuer B wurde für das Jahr 2017 auf 595 v.H. festgesetzt. Die beschlossene Hebesatzsatzung trat mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft und wurde am 22.02.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Der Hebesatz ist im Gemeindesteuerrecht ein Instrument, mit dem die Gemeinden die Höhe der ihnen zustehenden Gemeindesteuern beeinflussen können. Dieses Recht ist Teil der verfassungsrechtlichen abgesicherten Selbstverwaltungsgarantie (Artikel 28 Absatz 2 Satz 3 Grundgesetz). Von diesem Recht hat der Rat der Stadt Bornheim aufgrund der schwierigen finanziellen Situation, die sich wie nachfolgend skizziert darstellt, durch die Anhebung der Hebesätze Gebrauch gemacht.

Die finanzielle Situation der Stadt Bornheim lässt – wie in vielen anderen nordrhein-westfälischen Kommunen – keinen kurzfristigen Haushaltsausgleich erwarten. Ursächlich hierfür ist insbesondere die Entwicklung bei den Soziallasten, die verstärkte Aufgabenübertragung von Bund und Land ohne vollständigen Kostenausgleich sowie nachteilige Veränderungen im kommunalen Finanzausgleich, die insbesondere den kreisangehörigen Raum treffen.

In der Folge wird die Stadt Bornheim mittelfristig weiteres Eigenkapital zum Ausgleich in Anspruch nehmen und fehlende Liquidität auf dem Kreditmarkt beschaffen müssen. Alleine die Kassenkredite - also die Bankverbindlichkeiten, denen keine bilanziellen Vermögenswerte gegenüberstehen - belaufen sich mit Stand vom 31.12.2016 auf über 65 Mio. Euro. Ohne Konsolidierungsmaßnahmen droht der Stadt Bornheim in absehbarer Zeit die Überschuldung.

Der Gesetzgeber verpflichtet die Stadt Bornheim, in einem Haushaltssicherungskonzept einen strukturellen Haushaltsausgleich spätestens ab dem Jahr 2021 darzustellen und damit die Wiedererlangung und Erhaltung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sicherzustellen. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es der Anstrengung der gesamten Bürgerschaft.

Nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten waren daher nun die Anpassungen der Hebesätze von Grundsteuer A und B erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung -anonymisiert -
Widerspruchsbescheid - anonymisiert -

Stadt Bornheim
13. März 2017
Rhein-Sieg-Kreis

■ An den Bürgermeister
der Stadt Bornheim
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

datum . 07.03.2017

Widerspruch/Beschwerde gemäß § 24, §80 Abs. 3 GO NRW gegen die beabsichtigte Erhöhung der Grundsteuer B bzw. dem Beschluss des Stadtrates vom 16.02.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach §§ 24, 80 Abs. 3 GO NRW haben Einwohner und Abgabepflichtige das Recht, Einwendungen gegen den Beschluss der Haushaltssatzung zu erheben. Von diesem Recht möchten wir Gebrauch machen.

Gegen den Beschluss der Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für das Jahr 2017 erheben wir daher folgende Einwendungen:

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B auf 595 % sind wir nicht einverstanden. Dem Rat steht zwar das Recht zu, den Hebesatz festzulegen. Die Ratsmitglieder sollten dabei aber stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen.

Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten - Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren - in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken.

Letztendlich dient die geplante Steuererhöhung lediglich der weiteren Einnahmebeschaffung zur Etatsanierung.

Weiterhin ist Ihr Schreiben mit einer unzulässigen Zweckbindung der Grundsteuer begründet und Ihre Aussage über die gesenkten Finanzhilfen des Landes ist laut der Pressemitteilung des „Bundesministerium der Finanzen“ vom 12. 01.2017 widerlegt. Darin heißt es:

„... Daneben stellt der Bund für die Gewährung von Finanzhilfen für Investitionen finanzschwacher Kommunen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds – zusätzlich zum ursprünglich vorgesehenen Volumen – weitere 3,5 Mrd. Euro zur Verfügung.

Diese Mittel sind in dem vom Bundeskabinett am 30. November 2016 beschlossenen Entwurf eines Nachtragshaushalts zum Bundeshaushalt 2016 berücksichtigt. Der Bund erhöht das Volumen des Kommunalinvestitionsförderungsfonds somit auf 7 Mrd. Euro und zeigt damit erneut, dass er Länder und Kommunen nachhaltig bei ihren Aufgaben unterstützt.

[Redacted signature line]

[Redacted signature block]

Der Bund hat mit dem Gesetz zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in den letzten Jahren für den investiven Ausbau der Kindertagesbetreuung im Sondervermögen Kinderbetreuungsbaus insgesamt rund 3 Mrd. Euro bis Ende 2016 zur Verfügung gestellt. Von den im Jahr 2016 zur Verfügung stehenden Mitteln von rund 270 Mio. Euro wurden rund 157 Mio. Euro verausgabt. Die verbleibenden Mittel von rund 113 Mio. Euro werden nach 2017 übertragen. In 2017 stehen dann mit den neu veranschlagten 220 Mio. Euro insgesamt 333 Mio. Euro zur Verfügung. Im Jahr 2016 stellte der Bund im Rahmen der jährlichen zusätzlichen Mittel für Betriebskosten einen Betrag von 845 Mio. Euro zur Verfügung. ..."

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes und der unverhältnismäßigen Erhöhung des Hebesatzes von 500 % auf 595 %, fordern wir den Rat der Stadt Bornheim auf, die beschlossene Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung rückgängig zu machen. Da der kommunale Haushalt unserer Stadt in erster Linie über die Ausgabeseite statt über Abgabenerhöhungen über die Einnahmeseite auszugleichen ist.

Nur der guten Ordnung halber möchten wir darauf hinweisen, dass wir einen Rechtsanspruch darauf haben, über die Stellungnahme zu der von uns vorgetragenen Beschwerde unterrichtet zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters.

Mit freundlichen Grüßen,

Besuchszeiten:
Montag – Mittwoch 08.30 - 12.30 Uhr
Donnerstag 08.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.30 Uhr
Freitag 08.30 - 12.30 Uhr



Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Internet: www.stadt-bornheim.de

Gegen Postzustellungsurkunde
Herrn / Frau

2 - AMT FÜR FINANZEN

Sachbearbeiter/in: Frau Fourate
Zimmer: 460
Telefon: 0 22 22 / 945 - 286
Telefax: 0 22 22 / 945 - 126
E-Mail: gabi.fourate@stadt-bornheim.de

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom
07.03.2017

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom
2.1 - 22 20 00

Datum
27.04.2017

Grundbesitzabgabenbescheid Nr. vom für (EW-Nr.): Kassenzeichen

Widerspruchsbescheid

Sehr geehrte

mit Schreiben vom 07.03.2017 haben Sie Widerspruch gegen den Grundbesitzabgabenbescheid vom 03.03.2017 eingelegt. Zu Ihrem Widerspruch ergeht folgender Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Ihnen entstehenden Kosten des Widerspruchsverfahrens haben Sie als Widerspruchsführer selbst zu tragen.
3. Die Entscheidung ergeht verwaltungsgebührenfrei.

Gründe:

Auf Grundlage der §§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, 25 des Grundsteuergesetzes sowie § 16 des Gewerbesteuerergesetzes hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 16.02.2017 die 7. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) beschlossen. Der Hebesatz wurde für die Grundsteuer B für das Jahr 2017 auf 595 v.H. festgesetzt.

Die beschlossene Hebesatzsatzung trat mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft und wurde am 22.02.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Bankverbindungen der Stadt Bornheim:
Gläubiger-Identifikationsnummer DE17ZZZ00000084732

Kreissparkasse Köln
IBAN: DE12 3705 0299 0046 2000 36
BIC: COKSDE33

Volksbank Bonn Rhein-Sieg
IBAN: DE09 3806 0186 0010 0200 50
BIC: GENODED1BRS

Postbank Köln
IBAN: DE73 3701 0050 0024 5335 00
BIC: PBNKDEFF

Der Hebesatz ist im Gemeindesteuerrecht ein Instrument, mit dem die Gemeinden die Höhe der ihnen zustehenden Gemeindesteuern beeinflussen können. Dieses Recht ist Teil der verfassungsrechtlichen abgesicherten Selbstverwaltungsgarantie (Artikel 28 Absatz 2 Satz 3 Grundgesetz).

Von diesem Recht hat der Rat der Stadt Bornheim aufgrund der schwierigen finanziellen Situation, die sich wie nachfolgend skizziert darstellt, durch die Anhebung der Hebesätze Gebrauch gemacht.

Die finanzielle Situation der Stadt Bornheim lässt – wie in vielen anderen nordrhein-westfälischen Kommunen – keinen kurzfristigen Haushaltsausgleich erwarten. Ursächlich hierfür ist insbesondere die Entwicklung bei den Soziallasten, die verstärkte Aufgabenübertragung von Bund und Land ohne vollständigen Kostenausgleich sowie nachteilige Veränderungen im kommunalen Finanzausgleich, die insbesondere den kreisangehörigen Raum treffen.

In der Folge wird die Stadt Bornheim mittelfristig weiteres Eigenkapital zum Ausgleich in Anspruch nehmen und fehlende Liquidität auf dem Kreditmarkt beschaffen müssen. Alleine die Kassenkredite - also die Bankverbindlichkeiten, denen keine bilanziellen Vermögenswerte gegenüberstehen - belaufen sich mit Stand vom 31.12.2016 auf über 65 Mio. Euro. Ohne Konsolidierungsmaßnahmen droht der Stadt Bornheim in absehbarer Zeit die Überschuldung.

Der Gesetzgeber verpflichtet die Stadt Bornheim, in einem Haushaltssicherungskonzept einen strukturellen Haushaltsausgleich spätestens ab dem Jahr 2021 darzustellen und damit die Wiedererlangung und Erhaltung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sicherzustellen. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es der Anstrengung der gesamten Bürgerschaft.

Es setzt einen konsequenten Konsolidierungsprozess voraus, in welchem alle Möglichkeiten zur Kosteneinsparung und zur Verbesserung der städtischen Ertragssituation zu prüfen sind. Die bisherigen Konsolidierungserfolge sind im Haushaltssicherungskonzept dezidiert beschrieben. Zuletzt wurde eine Liste mit mehr als 100 Konsolidierungsmaßnahmen in enger Abstimmung mit den Ratsgremien und der Kommunalaufsicht umgesetzt. Die Umsetzung weiterer Maßnahmen - sowohl im Ertrags- wie auch im Aufwandsbereich - erfolgt kontinuierlich im Rahmen eines Konsolidierungsprozesses. Hierbei werden auch die Hinweise der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen aus der überörtlichen Prüfung sowie aus der Begleitung der Stärkungspaktkommunen berücksichtigt.

In Ihrem Widerspruch führen Sie an, dass die Grundsteuer lediglich der Einnahmebeschaffung dient und mit einer unzulässigen Zweckbindung begründet sei. Ferner stelle der Bund für die Gewährung von Finanzhilfen für Investitionen finanzschwacher Kommunen Milliarden Euro zur Verfügung. Dazu habe der Bund das Volumen des Kommunalinvestitionsförderungsfonds auf 7 Mrd. Euro erhöht und damit gezeigt, dass er Länder und Kommunen nachhaltig bei ihren Aufgaben unterstützt. Hierauf möchte ich wie folgt eingehen:

Nach der Abgabenordnung ist die Grundsteuer eine Geldleistung, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellt. Sie wird von der Kommune zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. Die rechtlichen Grundlagen zum Erlass der Grundbesitzabgabenscheide resultieren aus dem Grundsteuergesetz und der vom Rat am 16.02.2017 beschlossenen Hebesatzsatzung. Für die Feststellung der Steuerpflicht zur Grundsteuer B sind der von dem zuständigen Finanzamt erteilte Einheitswert- und Grundsteuermessbescheid

maßgebend.

Die Ermittlung der Grundsteuer erfolgt in drei Verfahrensschritten:

1. Schritt: Das Finanzamt St. Augustin bewertet zunächst anhand der Vorschriften des Bewertungsgesetzes den Grundbesitz/Steuergegenstand und ermittelt den Einheitswert.
2. Schritt: Das Finanzamt setzt den Steuermessbetrag fest (§§ 13-15 Grundsteuergesetz).
3. Schritt: Die Steuer wird durch die Stadt Bornheim unter Anwendung des vom Rat beschlossenen Hebesatzes festgesetzt.

Zur Gewährung der Finanzhilfen des Bundes für die Länder und Kommunen teile ich Ihnen mit, dass der Festsetzungsbescheid der Bezirksregierung Köln vom 08.10.2015 auf der Grundlage des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW) über die zur Verfügung stehenden Gesamtfördermittel in Höhe von 1.454.029,48 EUR vorliegt. Hierüber wurde der Rat der Stadt Bornheim in der Sitzung am 26.01.2016 (Vorlage Nr. 031/2016-2) informiert.

Nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln werden die zweckgebundenen investiven Fördermittel für die Maßnahmen "Grundschule Waldorf - energetische Sanierung" und "Sekundarschule Merten, Erweiterung nach Passivhaus-Standard" verwendet (siehe Vorlage Haupt- und Finanzausschuss Vorlage Nr. 138/2017-2). Insgesamt wurden bisher rd. 800.000 Euro abgerufen. Die Fördermittel dienen somit der Finanzierung der genannten Investitionen.

Zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (NRW) hat der Landtag am 14.12.2016 das Schuldendiensthilfegesetz verabschiedet. Aus dem Programm "Gute Schule 2020" erhält die Stadt ab 2017 über einen Zeitraum von vier Jahren einen voraussichtlich zins- und tilgungsfreien Kredit in Höhe 780.980 Euro. Der städtische Haushaltsplan sieht für den Zeitraum 2017 bis 2020 entsprechende Jahreseinnahmen vor. Entsprechend dem Beschluss des Rates vom 26.01.2017 (Vorlage Nr. 060/2017-2) sollen die für schulische Zwecke gebundenen Mittel zur Finanzierung konsumtiver Maßnahmen eingesetzt werden. Hierdurch hat das Land deutlich zur Entlastung der kommunalen Haushalte beigetragen. Insofern sind diese Mittel haushaltsentlastend eingeplant.

Ein weiterer Aspekt, den Sie in der Widerspruchs-/Beschwerdebegründung anführen, bezieht sich auf eine Drittmittel-Förderung seitens des Bundes zum Ausbau von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege. Diese erwähnten Drittmittel des Bundes oder Landes NRW werden für den investiven Ausbau dieser Betreuungsplätze anlass-/projektbezogen beantragt. Die von Ihnen angeführten Drittmittel dienen der erstmaligen Errichtung und Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze. Es handelt sich um einmalige investive Zuschüsse. Die Fördermittel sind zweckentsprechend veranschlagt und somit auch Gegenstand der investiven Haushaltsplanung.

Die seitens des Bundes erhöhten Mittel für die laufenden Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegeplätzen stellen sich wie folgt dar.

Mit Änderung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz NRW) wurde der jährliche Dynamisierungsfaktor der Kindpauschalen von jährlich 1,5%, befristet für die nächsten drei Kindergartenjahre, auf 3 Prozent erhöht. Auch diese Anpassung wurde bereits im Rahmen der Haushaltsplanung berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund hat Ihr Widerspruch keinen Erfolg und ist vollumfänglich zurückzuweisen.

Abschließend möchte ich Sie noch darauf hinweisen, dass der Widerspruch und eine Anfechtungsklage kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung haben (vgl. § 80 Abs. 2 Ziff. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wird die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis zur elektronischen Form:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

(Wolfgang Henseler)

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	01.06.2017
-------------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	235/2017-2
-------------	------------

Stand	15.05.2017
-------	------------

Betreff Anregung nach § 24 GO vom 11.03.2017 betr. Beschwerde gegen die beabsichtigte Erhöhung der Grundsteuer B

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und betrachtet die Angelegenheit als erledigt.

Sachverhalt

Zur beigefügten Beschwerde vom 11.03.2017 weist die Verwaltung auf den beiliegenden anonymisierten Widerspruchsbescheid hin und nimmt wie folgt Stellung:

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung NRW, des Grundsteuergesetzes sowie des Gewerbesteuergesetzes hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 16.02.2017 die 7. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) beschlossen. Der Hebesatz für die Grundsteuer B wurde für das Jahr 2017 auf 595 v.H. festgesetzt. Die beschlossene Hebesatzsatzung trat mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft und wurde am 22.02.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Der Hebesatz ist im Gemeindesteuerrecht ein Instrument, mit dem die Gemeinden die Höhe der ihnen zustehenden Gemeindesteuern beeinflussen können. Dieses Recht ist Teil der verfassungsrechtlichen abgesicherten Selbstverwaltungsgarantie (Artikel 28 Absatz 2 Satz 3 Grundgesetz). Von diesem Recht hat der Rat der Stadt Bornheim aufgrund der schwierigen finanziellen Situation, die sich wie nachfolgend skizziert darstellt, durch die Anhebung der Hebesätze Gebrauch gemacht.

Die finanzielle Situation der Stadt Bornheim lässt – wie in vielen anderen nordrhein-westfälischen Kommunen – keinen kurzfristigen Haushaltsausgleich erwarten. Ursächlich hierfür ist insbesondere die Entwicklung bei den Soziallasten, die verstärkte Aufgabenübertragung von Bund und Land ohne vollständigen Kostenausgleich sowie nachteilige Veränderungen im kommunalen Finanzausgleich, die insbesondere den kreisangehörigen Raum treffen.

In der Folge wird die Stadt Bornheim mittelfristig weiteres Eigenkapital zum Ausgleich in Anspruch nehmen und fehlende Liquidität auf dem Kreditmarkt beschaffen müssen. Alleine die Kassenkredite - also die Bankverbindlichkeiten, denen keine bilanziellen Vermögenswerte gegenüberstehen - belaufen sich mit Stand vom 31.12.2016 auf über 65 Mio. Euro. Ohne Konsolidierungsmaßnahmen droht der Stadt Bornheim in absehbarer Zeit die Überschuldung.

Der Gesetzgeber verpflichtet die Stadt Bornheim, in einem Haushaltssicherungskonzept einen strukturellen Haushaltsausgleich spätestens ab dem Jahr 2021 darzustellen und damit die Wiedererlangung und Erhaltung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sicherzustellen. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es der Anstrengung der gesamten Bürgerschaft.

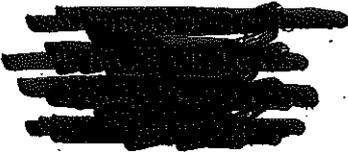
Nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten waren daher nun die Anpassungen der Hebesätze von Grundsteuer A und B erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung -anonymisiert -
Widerspruchsbescheid - anonymisiert -



11.03.2017

An den Rat der
Stadt Bornheim
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
13. März 2017
Rhein-Sieg-Kreis

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

Mit der Erhöhung (7. Änderung der Hebesatzsatzung) der Grundsteuer B in der Stadt Bornheim bin ich nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle

Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Zudem gehen aus Ihrem Schreiben keinerlei Erklärungen zur Finanzierung der Flüchtlingsproblematik hervor. Das kann ja nur bedeuten, dass

- 1.) mit einer weiteren erheblichen Steuererhöhung zu rechnen ist (mit einer ausdrücklichen Erklärung im Steuerbescheid „zur Finanzierung der Flüchtlingsproblematik“)

Oder

- 2.) die geplante und beschlossene Steuererhöhung hinsichtlich der Finanzierung zur Flüchtlingsproblematik den Bürgern gegenüber bewusst verschwiegen wird und unter dem Deckmantel der steigenden Kosten der Stadtbücherei, des Schwimmbades etc.... als zwingend notwendig erklärt wurde.

Ich bitte, die Hebesatzerhöhung der Grundsteuer B zurückzunehmen und lege ausdrücklich Widerspruch gegen den Bescheid ein.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

Besuchszeiten:
 Montag – Mittwoch 08.30 - 12.30 Uhr
 Donnerstag 08.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.30 Uhr
 Freitag 08:30 – 12:30 Uhr



Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Rathausstraße 2
 53332 Bornheim

Internet: www.stadt-bornheim.de

2 - AMT FÜR FINANZEN

Sachbearbeiter/in: Frau Fourate
Zimmer: 460
Telefon: 0 22 22 / 945 - 286
Telefax: 0 22 22 / 945 - 126
E-Mail: gabi.fourate@stadt-bornheim.de

Gegen Postzustellungsurkunde

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom	Mein Zeichen / Mein Schreiben vom	Datum
11.03.2017	2.1 - 22 20 00	09.05.2017

Grundbesitzabgabenbescheid Nr. 12 vom 03.03.2017 für

Widerspruchsbescheid

Sehr geehrter

mit Schreiben vom 11.03.2017, Eingang 13.03.2017, haben Sie Widerspruch gegen den Grundbesitzabgabenbescheid vom 03.03.2017 eingelegt. Zu Ihrem Widerspruch ergeht folgender Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Ihnen entstehenden Kosten des Widerspruchsverfahrens haben Sie als Widerspruchsführer selbst zu tragen.
3. Die Entscheidung ergeht verwaltungsgebührenfrei.

Gründe:

Auf Grundlage der §§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, 25 des Grundsteuergesetzes sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 16.02.2017 die 7. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) beschlossen. Der Hebesatz wurde für die Grundsteuer B für das Jahr 2017 auf 595 v.H. festgesetzt.

Die beschlossene Hebesatzsatzung trat mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft und wurde am 22.02.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Der Hebesatz ist im Gemeindesteuerrecht ein Instrument, mit dem die Gemeinden die Höhe der ihnen zustehenden Gemeindesteuern beeinflussen können. Dieses Recht ist Teil der verfassungsrechtlichen abgesicherten Selbstverwaltungsgarantie (Artikel 28 Absatz 2 Satz

Bankverbindungen der Stadt Bornheim:

Gläubiger-Identifikationsnummer DE17ZZZ00000084732

Kreissparkasse Köln
 IBAN: DE12 3705 0299 0046 2000 36
 BIC: COKSDE33

Volksbank Bonn Rhein-Sieg
 IBAN: DE09 3806 0180 0000 0200 50
 BIC: GENODE33

Postbank Köln
 IBAN: DE73 3701 0050 0024 5335 00
 BIC: PBNKDEFF

3 Grundgesetz). Von diesem Recht hat der Rat der Stadt Bornheim aufgrund der schwierigen finanziellen Situation, die sich wie nachfolgend skizziert darstellt, durch die Anhebung der Hebesätze Gebrauch gemacht.

Die finanzielle Situation der Stadt Bornheim lässt – wie in vielen anderen nordrhein-westfälischen Kommunen – keinen kurzfristigen Haushaltsausgleich erwarten. Ursächlich hierfür ist insbesondere die Entwicklung bei den Soziallasten, die verstärkte Aufgabenübertragung von Bund und Land ohne vollständigen Kostenausgleich sowie nachteilige Veränderungen im kommunalen Finanzausgleich, die insbesondere den kreisangehörigen Raum treffen.

In der Folge wird die Stadt Bornheim mittelfristig weiteres Eigenkapital zum Ausgleich in Anspruch nehmen und fehlende Liquidität auf dem Kreditmarkt beschaffen müssen. Alleine die Kassenkredite - also die Bankverbindlichkeiten, denen keine bilanziellen Vermögenswerte gegenüberstehen - belaufen sich mit Stand vom 31.12.2016 auf über 65 Mio. Euro. Ohne Konsolidierungsmaßnahmen droht der Stadt Bornheim in absehbarer Zeit die Überschuldung.

Der Gesetzgeber verpflichtet die Stadt Bornheim, in einem Haushaltssicherungskonzept einen strukturellen Haushaltsausgleich spätestens ab dem Jahr 2021 darzustellen und damit die Wiedererlangung und Erhaltung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sicherzustellen. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es der Anstrengung der gesamten Bürgerschaft.

Es setzt einen konsequenten Konsolidierungsprozess voraus, in welchem alle Möglichkeiten zur Kosteneinsparung und zur Verbesserung der städtischen Ertragsituation zu prüfen sind. Die bisherigen Konsolidierungserfolge sind im Haushaltssicherungskonzept dezidiert beschrieben. Zuletzt wurde eine Liste mit mehr als 100 Konsolidierungsmaßnahmen in enger Abstimmung mit den Ratsgremien und der Kommunalaufsicht umgesetzt. Die Umsetzung weiterer Maßnahmen - sowohl im Ertrags- wie auch im Aufwandsbereich - erfolgt kontinuierlich im Rahmen eines Konsolidierungsprozesses. Hierbei werden auch die Hinweise der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen aus der überörtlichen Prüfung sowie aus der Begleitung der Stärkungspaktkommunen berücksichtigt.

In den Haushaltskonsolidierungsprozess wird auch der in Ihrem Widerspruch erwähnte Hinweis auf die Spartipps des Bundes der Steuerzahler zur Thematik "Sparen in der Kommune" mit einfließen.

In Ihrem Widerspruchsschreiben weisen Sie auf eine fehlende Erklärung zur Finanzierung der Flüchtlingsproblematik hin. Hieraus schließen Sie, dass entweder "mit einer weiteren erheblichen Steuererhöhung zu rechnen ist oder die geplante und beschlossene Steuererhöhung hinsichtlich der Finanzierung der Flüchtlingsproblematik den Bürgern gegenüber bewusst verschwiegen und unter dem Deckmantel der steigenden Kosten der Stadtbücherei, des Schwimmbades etc. als zwingend erklärt wurde".

Hierauf möchte ich wie folgt eingehen:

Grundsätzlich bin ich daran sehr interessiert, Daten, Zahlen und Fakten transparent und für einen Dritten nachvollziehbar darzulegen. Zudem gibt es eine Reihe von rechtlichen Vorgaben, die mich veranlassen, Informationen der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

Eine wichtige aktuelle Datengrundlage über die städtischen Finanzen stellt der Haushaltsplan 2017/2018 sowie das Haushaltssicherungskonzept bis 2026 dar. Der Entwurf der

Haushaltssatzung 2017/2018 wurde in der öffentlichen Sitzung des Rates am 08.09.2016 eingebracht. In den darauf folgenden öffentlichen Sitzungen der Ratsgremien wurde das Beratungsverfahren durchgeführt und abgeschlossen. In der öffentlichen Sitzung des Rates am 16.02.2017 wurde die Haushaltssatzung 2017/2018 sowie das Haushaltssicherungskonzept (HSK) bis 2026 verabschiedet. Die beschlossene Haushaltssatzung wurde der Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises angezeigt. Sobald die aufsichtsbehördliche Genehmigung des Landrates vorliegt, erfolgt die Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2017/2018.

Der vom Rat beschlossene Doppelhaushalt 2017/2018 sieht auf der fachlichen Ebene, d. h. in den sogenannten Produktgruppen die zu erwartenden Erträge und voraussichtlich entstehenden Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen vor. Hierbei erstreckt sich die Produktgruppe 1.05.03 Asylleistungen auf die ergebniswirksamen Aufwendungen und Erträge, die auf Basis des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Flüchtlingsaufnahmegesetzes für die Gewährung von finanziellen Hilfen für Asylbewerber und geduldete Personen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen anfallen werden. Die Beschreibung der Produktgruppe und die Erläuterungen der wesentlichen Haushaltspositionen sind ebenfalls dort dargestellt.

In der Produktgruppe 1.04.03 sind die Planungswerte für die Jahre 2017/2018 mit den wesentlichen Erläuterungen zum Betrieb der Stadtbücherei dargestellt. Der Betrieb des Hallenfreizeitbades zählt zu dem Aufgabenspektrum des Stadtbetriebes Bornheim (AöR). Insofern sind die originären betrieblichen Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen nicht im städtischen Haushaltsplan abgebildet. Der Stadtbetrieb ist ein mehrheitsbeteiligtes Unternehmen der Stadt Bornheim und in den Haushaltskonsolidierungsprozess der Stadt eingebunden.

Auf die genannten Produktgruppen erstreckt sich auch das vom Rat beschlossene HSK.

Vor diesem Hintergrund hat Ihr Widerspruch keinen Erfolg und ist vollumfänglich zurückzuweisen.

Abschließend möchte ich Sie noch darauf hinweisen, dass der Widerspruch und eine Anfechtungsklage kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung haben (vgl. § 80 Abs. 2 Ziff. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Im Übrigen kann ich Ihnen mitteilen, dass ich Ihre Beschwerde an den Ausschuss für Bürgerangelegenheiten am 01.06.2017 weitergeleitet habe.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens

bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wird die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis zur elektronischen Form:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis

36/2017, 01.06.2017, Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten	1
Sitzungsdokumente	
Einladung Ausschüsse	2
Niederschrift ö. BüA 14.02.2017	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 5 Anregung nach § 24 GO vom 07.03.2017 betr. Beschwerde gegen die beabsic	
Vorlage 234/2017-2	5
Anregung 234/2017-2	7
Widerspruchsbescheid anonymisiert 234/2017-2	9
TOP Ö 6 Anregung nach § 24 GO vom 11.03.2017 betr. Beschwerde gegen die beabsic	
Vorlage 235/2017-2	13
Anregung 235/2017-2	15
Widerspruchsbescheid anonymisiert 235/2017-2	17
Inhaltsverzeichnis	21